

Verordnung  
zur 1. Änderung der  
Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde  
Eschershausen-Stadtoldendorf vom 13.02.2012

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12. 2010 (Nds.GVBl. Nr.31/2010, S.576), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 08.11.2012 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

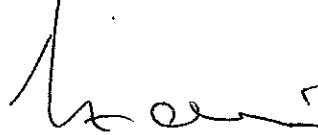
„Das Anlegen, Betreiben und Unterhalten offener Feuer, soweit dieses nicht durch andere Vorschriften geregelt ist, ist verboten. Ausgenommen von dieser Vorschrift ist das Grillen in hierfür vorgesehenen Einrichtungen sowie die bestimmungsgemäße Benutzung von Feuerkörben oder Feuerschalen. Feuerkörbe und –schalen dürfen nur mit zulässigen Brennstoffen betrieben werden (unbehandeltes trockenes Holz). Das Verbrennen von Abfall oder Pflanzenabfällen wie Baum- oder Strauchschnitt ist verboten.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stadtoldendorf, den 08.11.2012

Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf



(Anders)

Samtgemeindebürgermeister

